



## Beiträge zur Sozialversicherung

Die Bundesknappschaft hat mit Nachricht vom 28.04.2004 der Aktion „Mitmachen Ehrensache“ mitgeteilt, dass eine Meldepflicht zur Sozialversicherung nicht besteht, wenn der Verzicht arbeitsrechtlich zulässig, schriftlich niedergelegt und nur auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet ist. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind und auf das gesamte Arbeitsentgelt verzichtet wird, besteht keine Meldepflicht zur Sozialversicherung.

Im Detail:

### „Verzicht auf Arbeitsentgelt

Der Verzicht auf Teile des Arbeitsentgelts muss kumulativ folgende drei Kriterien erfüllen, um beitragsrechtlich berücksichtigt zu werden:

#### **Der Verzicht muss arbeitsrechtlich zulässig sein**

Bei einem bindenden Tarifvertrag ist der Gehaltsverzicht nur zulässig, soweit eine Öffnungsklausel besteht und diese Öffnungsklausel nicht gegen das Teilzeit und Befristungsgesetz (TzBfG) vom 28. Dezember 2000 (BGBl I S. 1966) verstößt. Liegt kein bindender Tarifvertrag vor, ist ein einzelarbeitsvertraglich ausgesprochener Gehaltsverzicht vorbehaltlich des TzBfG ohne Weiteres arbeitsrechtlich zulässig.

#### **Der Verzicht muss schriftlich niedergelegt sein**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NachwG müssen die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschlägen, Zulagen, Prämien und Sonderzuwendungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und dessen Fälligkeit schriftlich niedergelegt sein. Ein Gehaltsverzicht gehört zu den schriftlich niederzulegenden Arbeitsvertragsinhalten. Die Niederschrift ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Beitragsüberwachungsverordnung zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind die in § 1 NachwG genannten Personen (Arbeitnehmer, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden). Die Niederschrift ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Beitragsüberwachungsverordnung zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Beitragsüberwachungsverordnung zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

#### **Der Verzicht darf nur auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet sein**

Ein rückwirkender Verzicht der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgeltanspruch führt nicht zu einer Reduzierung der Beitragsforderung. Der Beitragsanspruch ist bereits entstanden und wird durch den Verzicht auf das Arbeitsentgelt nicht mehr beseitigt (bestätigt durch Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2000 L 5 KR 27/00).

Erfüllt der Verzicht auch nur eines der oben genannten drei Kriterien nicht, ist er beitragsrechtlich nicht zu beachten. Für die Prüfung der Versicherungspflicht und die Beitragsberechnung ist dann das Arbeitsentgelt ohne Verzicht maßgebend.“

(Quelle:

[http://www.bfa.de/ger/ger\\_zielgruppen.c/ger\\_arbeitgeber.c1/ger\\_aktuelles.c15/ger\\_c15\\_sozialversicherungsbeitraege.html](http://www.bfa.de/ger/ger_zielgruppen.c/ger_arbeitgeber.c1/ger_aktuelles.c15/ger_c15_sozialversicherungsbeitraege.html))